

 **RICHTLINIEN** 

**zur Vergabe städtischer Sportstätten für
Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der
Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von
Wettkämpfen und Lehrgängen**

RICHTLINIEN

zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen

1. ALLGEMEINE VERGABERICHTLINIEN

Die Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten sind die Grundlage für die Vergabe von Übungszeiten in städtischen Turn- und Sporthallen. Sie berücksichtigen die Leistungsstärke der jeweiligen Sportgruppen, legen Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung einer Halle fest und setzen Prioritäten für die Hallenvergabe.

- 1.1. Die Vergabe städtischer Sportstätten erfolgt für die Zeiten, die nicht von Schulsport belegt sind entsprechend den nachstehend festgelegten Kriterien. Eine Vergabe ist möglich für die Wochentage Montag bis Freitag zu Trainings- und Übungszwecken. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine Vergabe zur Durchführung von Rundenspielen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen wie z. B. Sportshows der Vereine, Freundschaftstreffen usw.
- 1.2. Die Benutzungszeiten in den städtischen Turn- und Sporthallen werden einheitlich auf Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 45 Minuten festgelegt. In der Regel werden den einzelnen Sportgruppen jeweils 2 Übungszeiteinheiten pro Übungsabend zugeteilt. Die Anzahl der ÜZE für eine Sportgruppe je Woche errechnet sich nach der jeweiligen Leistungsstärke. Eine entsprechende Neueinteilung der Übungszeiten in sämtlichen Turn- und Sporthallen soll mittelfristig abgeschlossen sein.
- 1.3. Gedeckte Sportstätten sollen solchen Gruppen im Vorrang zugewiesen werden, die aufgrund Ihrer Sportart hallengebunden sind. Sporthallen sind vorrangig für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Turnen etc.) mit großem Flächenbedarf, mit Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Eine Vergabe erfolgt im Hallenfußball nur für Damen- und Mädchenmannschaften sowie Mannschaften, der C - D - E - und F-Jugend, Meisterschaftsspiele.

Spieltermine und Lehrgänge am Wochenende haben Vorrang vor allgemeinem Übungsbetrieb und Freundschaftsbegegnungen.

- 1.4. Eine Hallenvergabe erfolgt vorrangig nur an Nutzergruppen, die im Stadtgebiet Karlsruhe ihren Sitz haben.
- 1.5. Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist nach Möglichkeit zu beachten.
- 1.6. Vor der Nutzung städtischer Sporthallen ist bei Vereinen mit eigenen Sporthallen eine angemessene Auslastung nachzuweisen.
- 1.7. Bei Nutzergruppen, die nicht über den Badischen Sportbund unfallversichert sind, ist Voraussetzung für die Hallenvergabe, dass sie das Bestehen einer Unfallversicherung für Ihre Mitglieder per Kopie des Versicherungsscheines nachweisen.

Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten sowie Einzelterminen ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des Vereines zu stellen. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen.

- 1.8. Sofern die nach diesen Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die überlassene Sportstätte fristlos zu kündigen. Die Vergaberichtlinien haben Gültigkeit für sämtliche Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume in Verwaltung des Sport- und Bäderamtes sowie der Karlsruher Sportstätten Betriebs GmbH.
- 1.9. Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vergaberichtlinien und der Benutzungsordnung entscheidet das zuständige Fachdezernat.

2. PRIORITÄTEN BEI DER VERGABE VON ÜBUNGSZEITEN IN TURN- UND SPORTHALLEN

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Hallenübungszeiten und kaum noch zu erwartender Kapazitätsausweitungen beim Bau von weiteren Turn- und Sporthallen, muss die Vergabe von Übungszeiten nach Prioritäten erfolgen.

Gemäß den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe, sind die Sportvereine als Träger des sportlichen Geschehens durch die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sport- und Übungsstätten zu unterstützen. Für die Überlassung von Übungszeiten wird dementsprechend folgende Rangfolge festgelegt:

2.1. Karlsruher Turn- und Sportvereine und Sportverbände mit Mitgliedschaft im Badischen Sportbund oder einer dem Badischen Sportbund oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein. Der Verein soll nach der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 3 Jahre bestehen.

2.2. Volkshochschule und institutionelle Anbieter

An diese Nutzergruppen sollen nur in den Stadtteilen Übungszeiten für sportliche Nutzung vergeben werden, in denen der organisierte Sport nach Ziffer 1 keine offene Sportangebote unterhält.

2.3. Freie Sportgruppen (Vereine ohne BSB-Mitgliedschaft, Betriebssportgruppen, private Sportgruppen und Interessengemeinschaften)

Aufgrund des Bedarfs des organisierten Sportes ist eine Vergabe von Übungszeiten an freie Sportgruppen in den Hauptbelegungszeiten an Wochentagen nur nachrangig möglich. Feste Belegungsmöglichkeiten ergeben sich über eine kooperative Mitgliedschaft der freien Sportgruppe bei einem bestehenden Sportverein. Die freie Sportgruppe bleibt somit als Gruppe erhalten. Sie genießt Versicherungsschutz über den Badischen Sportbund und kann Übungszeiten des Vereines in den städtischen Sporthallen belegen.

2.4. Kommerzielle Einrichtungen und Institutionen

Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen förderungswürdiger Zwecke in freien Belegungszeiten von Montag - Freitag möglich.

3. PRIORITÄTEN BEI DER VERGABE DER EUROPAAHALLE FÜR VERANSTALTUNGEN

Die Bemühungen, Veranstaltungen für die Europahalle zu gewinnen, orientieren sich vornehmlich am Zuschauerinteresse. Es werden in erster Linie solche Veranstaltungen ausgewählt, die bestimmte, angemessene Zuschauerzahlen und eine positive Wirkung auf das Image der Stadt erwarten lassen.

Bei der Vergabe sind im Benehmen mit der Forderung nach Bargeldzuschüssen und Ausfallgarantien die sportliche Wertigkeit einer Veranstaltung, das Zuschauerinteresse und die entstehenden Kosten aufeinander abzustimmen. Die Hallenbetriebskosten sind zu berücksichtigen.

Dabei werden in dieser Reihenfolge Prioritäten gesetzt:

- Internationale Sportveranstaltungen
- Nationale Sportveranstaltungen
- gesellschaftliche/musikalische Veranstaltungen
- Regionale Sportveranstaltungen
- Sportveranstaltungen auf Stadt- und Bezirksebene.

Die Durchführung gesellschaftlicher / musikalischer Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit der KMK nach Verfügbarkeit derer Veranstaltungsräume und der nachgefragten Zuschauerkapazität.

Die Veranstaltungen sollen in der Regel so gelegt werden, dass der Schulsport so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die KSBG wird bei mehrtägigen Veranstaltungen Lösungswege zur Vermeidung von Ausfall beim Schulsport aufzeigen. Der Ausfall von Vereinssport durch Veranstaltungen wird zwischen den Vereinen und der KSBG vertraglich geregelt.

Der Veranstalter hat mit seinem Antrag auf Zuschuss durch die Stadt einen prüffähigen Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung vorzulegen. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

4. ANZAHL DER ÜBUNGSEINHEITEN JE NUTZER UND FESTLEGUNG VON MINDESTTEILNEHMERZAHLEN (EMPFEHLUNG DES BUNDESINSTITUTS FÜR SPORTWISSENSCHAFT KÖLN)

Die Mindestteilnehmerzahl je Sportgruppe wird sportartspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf 1 Übungseinheit in einer Normalturnhalle der Größe 15 x 27 m. Bei Leistungssportlern und Leistungssportmannschaften (Aktive der 2 höchsten Spielklassen) ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl von bis zu 50 % möglich.

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung für die Zuweisung von Übungszeiten in städtischen Turn- und Sporthallen und dient einem wirtschaftlichen Betrieb der Hallen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- sowie des Freizeitsports, ist die Anzahl von Übungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke und Spielklasse der jeweiligen Sportgruppe zu ermitteln. Die Anzahl der Übungszeiteinheiten einer Sportgruppe je Belegungswoche erhöht sich deshalb entsprechend der Leistungsstärke. Die in der Tabelle (siehe Anlage) genannten Übungszeiteinheiten sind als Mindestzahlen anzusehen.

5. PFLICHTEN DER NUTZER

- 5.1. Die Nutzer sind verpflichtet, dem Vermieter die ordnungsgemäße Belegung der zugeteilten oder beantragten Hallenstunden jährlich durch Vorlage eines Stunden- bzw. Belegungsplanes zu Beginn des Schuljahres nachzuweisen.

Durch Personal des Vermieters werden darüber hinaus regelmäßig Belegungskontrollen durchgeführt. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

- 5.2. Änderungen gegenüber dem Überlassungsantrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind dem Vermieter umgehend mitzuteilen.
- 5.3. Jede Übungsgruppe ist durch einen Sportlehrer oder Übungsleiter zu betreuen.

6. BELEGUNG IN DEN SCHULFERIEN

- 6.1. Die städtischen Sportstätten sind in den Ferien allgemein geschlossen.
- 6.2. Eine Ferienbelegung ist ausnahmsweise nur für Leistungssportgruppen nach dem Leistungssportkonzept der Stadt Karlsruhe oder zu Veranstaltungen der Nutzergruppen 2.1. in besonderen Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen in den Sporthallen Vorrang vor einer Ferienbelegung. Eine Ferienbelegung ist rechtzeitig vorab schriftlich beim Vermieter zu beantragen. Eine Genehmigung bei Vorlage der o. g. Voraussetzungen ist nur möglich, soweit ein Hausmeister den Bereitschaftsdienst in der jeweiligen Halle versieht.

In Einzelfällen kann im Benehmen mit dem Hausmeister nach Genehmigung durch den Vermieter ein Schließdienst durch den Verein vorgesehen werden.

7. WEITERE REGELUNGEN

Die jeweiligen Bestimmungen der mit den Nutzern abgeschlossenen Mietvereinbarungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen und der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe haben weiterhin Gültigkeit.

Karlsruhe, 01.08.1997
Der Oberbürgermeister

Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten

Sportart	Mindestteilnehmerzahl pro ÜE		Anzahl der Übungseinheiten zu 45 Minuten pro Woche		
	Turn- und Sporthalle à 27x15 m	Sporthalle mit 3 Hallenteilen 45 x 27 m	Freizeitsport	Jugend + Aktive der unteren und mittleren Spielklassen	Aktive der 2 höchsten Spielklassen
1. Ballsportarten					
1a. Badminton	6	18	1 - 2	4	9
1b. Basketball	10	30	1 - 2	4	10
1c. Faustball	8	10 - 30	1 - 2	3	6
1d. Fußball im Jugendbereich	12	---	1 - 2	4	6
1e. Handball	10	14	1 - 2	4	10
1f. Hockey	10	12	1 - 2	3	6
1g. Tischtennis	10	---	1 - 2	4	10
1h. Volleyball	12	36	1 - 2	4	10
2. Sonst. Sportarten					
2a. Fechten	10	---	1 - 2	4	8
2b. Kampfsportarten (Judo, Karate, Ringen)	10	---	1 - 2	4	8
2c. Konditionstraining f. Freiluftsportarten	14	---	1 - 2	2	4
2d. Kunstradfahren	2	---	1 - 2	4	8
2e. Radball	4	---	1 - 2	2	4
2f. Turnen f. Kinder, Senioren etc. Gymnastik	15	---	1 - 2	---	---
2g. Geräteturnen	12	---	1 - 2	2	---
2h. Kunstturnen, Rhythm. Sportgymnastik, Trampolin	6	18	1 - 2	2	8
Bei den Hallentypen 33 x 19 m erfolgt eine analoge Belegung zu Turn- und Sporthallen der Abmessung 27 x 15 m in der Pos. 2 mit jeweils um 1/3 höhere Mindestteilnehmerzahlen bzw. Beachtung der Teilbarkeit der Halle.					